§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein fuhrt den Namen Kochclub „Augusta" e. V. Augsburg und hat seinen Sitz in Augsburg.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 331 eingetragen.
3. Der Verein ist ein Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V., Frankfurt am Main
4. Die Postanschrift des Vereins ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Er soll

1. der Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. bei der Durchführung seiner Aufgaben
2. der Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Versammlungen, Pflege der Kochkunst, die durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen,
3. der Veranstaltung fachlicher Vorträge
4. der Abhaltung von Spezialkochkursen
5. Förderung der Jugend unseres Berufes
6. Der Verein führt Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsbereich durch.

dienen.

Der Verein widmet sich nur fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber rein wirtschaftlichen Arbeiten, arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen.
Der Verein verfolgt den Satzungszweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
4. außerordentliche Mitglieder/Firmenmitgliedschaft

§ 4 Ordentliche und Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige folgender Berufe werden: Koch/Köchin, Systemgastrom/in, Diätassistent/in, Fleischer/in, Bäcker/in, Konditor/in.

   Ordentliche Mitglieder sollen im Verband der Köche Deutschlands e.V. Mitglied sein.

   Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Zum Ehrenmitglied wird eine Persönlichkeit durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt. Die Beschlussfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines Mitglieds. Als Ehrenmitglied kommt nur eine Person in Frage, die sich um den Kochclub Augusta verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied muss bei der Ernennung zum Ehrenmitglied nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. sich in den Versammlungen und an den Aussprachen zu beteiligen.
2. im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
3. die Einrichtungen des Vereins und des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
4. an den Veranstaltungen des Vereins und des Verbandes teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und passive Wahlrecht, soweit in den §§7 und 8 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenen Berufsstandes in der Öffentlichkeit im Positiven zu wahren und zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Auszubildende / Jugendgruppe

1. Auszubildende des Kochberufs, die ihre Probezeit vollendet haben und einen gültigen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden auf Antrag als Mitglied im Ausbildungsverhältnis aufgenommen.

   Stimmberechtigt sind Mitglieder im Ausbildungsverhältnis erst nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für Volljährigkeit. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben sie die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.
2. Die Mitglieder im Ausbildungsverhältnis bilden die Jugendgruppe. Die Jugendgruppe bestimmt zwei Sprecher, die dem Vorstand in Angelegenheiten der Jugendarbeit beratend zur Seite stehen.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder/Firmenmitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt und besitzen hinsichtlich der Wahlen zum Vorstand oder zu den Rechnungsprüfern weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären und wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle eingeht.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
   - in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck und die Vereinsinteressen verstößt
   - dem Wohl und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet
   - aus dem Verband der Köche Deutschlands E.V. ausgeschlossen wird
4. Entrichtet ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag bis 31.10. des Kalenderjahres nicht, ist das Mitglied schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zu mahnen. Kann bis zum Ablauf der gesetzten Frist ein Zahlungseingang nicht verbucht werden gilt das Mitglied mit dem ersten Tag nach Ablauf der Frist als vom Verein ausgeschlossen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins sind Beiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe des Beitrags, sowie die Art und den Zeitpunkt einer Beitragsänderung beschließt die Generalversammlung. Der Betrag ist am 31.03. jeden Kalenderjahres fällig. Für Mitglieder, die während des Kalenderjahres beitreten, wird der Beitrag mit Ablauf des Monats fällig, in dem der Beitritt erfolgt.
3. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
   - dem/der 1. Vorsitzenden
   - dem/der 2. Vorsitzenden
   - dem/der Schriftführer/in
   - dem/der Kassenwart/in
   - dem/der Jugendwart/in
   - der/die 2. Schriftführer/in
   - der/die 2. Kassenwart/in
   - dem/der 2. Jugendwart/in

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und hat im jeweiligen Geschäftsbereich alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand soll mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten je allein.
4. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
   Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bedürfen für Geschäfte im Wert von
   - über 500,00 € bis 2000,00 € der Zustimmung des Vorstands
   - über 2000,00 € der Zustimmung der Generalversammlung

§ 13 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
   - die Entlastung des Vorstands
   - die Höhe und die Änderung des Mitgliedsbeitrags
   - die gestellten Anträge
   - Satzungsänderungen
   - Auflösung des Vereins
2. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.
3. Die Generalversammlung wird vom Präsidium des Vereins nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, nach Möglichkeit im ersten Monat des Geschäftsjahres, einberufen.
4. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig durch den Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Generalversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Generalversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Auf Vorschlag des Leiters kann die Generalversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei (3) Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14 Wahlen

1. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
   Wahlen zum Vorstand haben für jedes Mitglied in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei der Wahl zum Schriftführer/in, Kassenwart/in, Jugendwart/in, 2. Schriftführer/in, 2. Kassenwart/in und 2. Jugendwart/in kann per Handzeichen abgestimmt werden. Briefwahl ist zulässig.

2. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern ist zulässig. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied oder einen kommissarischen Rechnungsprüfer zu berufen. Kommissarisch bestimmte Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer bleiben bis zur nächsten Generalversammlung, auf der dann entsprechende Neuwahlen stattzufinden haben, im Amt. Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer, die ihr Amt aufgrund derartiger Neuwahlen erlangt haben, bleiben bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands im Amt.
4. Die Rechnungsprüfer werden in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gewählt.
5. Für die Durchführung der Wahlen sind von der Generalversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Der 1. und der 2. Kassenwart sind zur Aufbewahrung aller die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke verpflichtet.
2. Die Kassenführung ist von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres für das zurückliegende Geschäftsjahr zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart zu unterzeichnen ist.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und beantragen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Entlastung des Vorstands.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 16 Persönliche Beteiligung

Ein Mitglied ist im Vorstand und in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstands in Ausführung der ihm zustehenden Geschäfte verursacht.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit mit Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß über einen Antrag geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
3. Über alle Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens der Versammlungsort und -tag, der Inhalt der gestellten Anträge, der Beschlussvorschlag und das Ergebnis der Abstimmung ersichtlich sein. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung sind 75 v.H. der Stimmen der auf der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Das gleiche gilt für die Änderung des Vereinszwecks.
3. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 75 v.H. der auf der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Das Vermögen des Vereins fällt dem Verband der Köche Deutschlands e. V. Frankfurt a. Main zu. Sollte der Verband der Köche Deutschlands e. V., Frankfurt a. Main zu diesem Zeitpunkt bereits selber aufgelöst sein, ist gleichzeitig ist mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens herbeizuführen.

§ 20 Beschluß und Inkrafttreten der Satzung

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23.Juni.2003 wurde die Satzung des Vereins vom 09.

September 1972 geändert und gem. der §§ 1-20 neu gefasst. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, den 23. Juni 2003

Vorschlag für die Formulierung in der Niederschrift:
Die Neufassung der Satzung des Kochclub „Augusta“ Augsburg e.V. wurde verlesen.

Daraufhin unterbreitete der 1. Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Satzung wird, wie sie in der heutigen Generalversammlung verlesen wurde, neu gefasst. Der Niederschrift über die heutige Generalversammlung wird die verlesene Neufassung der Satzung als Anlage beigegeben. Die Neufassung der Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden."

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen an der heute, beschlossenen Satzung vorzunehmen, soweit das Amtsgericht Augsburg einzelne Passagen als nicht mit der Rechtslage vereinbar hält.

Für den Beschluss: 31 Stimmen
Gegen den Beschluss: 0 Stimmen

Hans-Jörg

Amtsgericht Augsburg
-Registergericht-
Fuggerstraße 10
86150 Augsburg
Tel.: 0821/3105-0
Fax: 0821/3105-2501

Augsburg, den 16.03.2004

Geschäftsnummer.: VR 331
(bitte immer angeben)

Bescheinigung

VR 331, Kochclub "Augusta" eingetragener Verein, Sitz: Augsburg

Die in der Versammlung der Mitglieder am 23.06.2003 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 04.03.2004 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Augsburg -Registergericht-
Augsburg, den 16.03.2004

Schilling, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

BAYERN AMTSGERICHT